

Organisation und Durchführung der Verteidigung von Masterarbeiten im Studiengang IB nach der Prüfungsordnung vom 18. September 2017

- Die Noten der schriftlichen Arbeit sollen nach Möglichkeit nicht später als acht Wochen nach Abgabe vorliegen. Danach kann die Verteidigung stattfinden. In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer¹ kann auch ein früherer oder späterer Zeitraum gewählt werden.
- Studierende vereinbaren mit der Betreuerin oder dem Betreuer einen **Verteidigungstermin**.
- Die Betreuerin oder der Betreuer *soll* Prüferin oder Prüfer der Verteidigung sein (vgl. PO 2017 § 20, Abs. 1)²
- Eine Beisitzerin oder Beisitzer muss benannt werden; im Idealfall wird diese Aufgabe von der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer der schriftlichen Arbeit übernommen. In diesem Fall ist die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer an der Notengebung beteiligt.
- In aller Regel organisieren Prüferin oder Prüfer einen Raum – bei Bedarf kann hierfür die Unterstützung des ZIS-Prüfungsamtes angefordert werden.
- **Termin, Ort und Uhrzeit der Verteidigung** sowie teilnehmende Prüferinnen und Prüfer bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer sind dem ZIS-Prüfungsamt mitzuteilen – hierbei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zu beachten, damit alle weiteren Schritte eingeleitet werden können.
- Die offizielle Ladung des Studierenden erfolgt per E-Mail – auf Wunsch auch per Briefpost.
- Prüferinnen und Prüfer werden vom ZIS-Prüfungsausschuss bestellt.
- In der etwa einstündigen Verteidigung sollen die Studierenden die wesentlichen Ergebnisse ihrer Masterarbeit vor der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit als Prüferin bzw. Prüfer, alternativ der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer, und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern (circa 20 bis 30 Minuten) und sich im Anschluss einer Diskussion stellen.
- Das ZIS-Prüfungsamt bereitet das Protokoll vor und sendet dieses an die Prüferin oder den Prüfer.
- Das Protokoll wird nach erfolgter Verteidigung im Original zurück an das ZIS gesandt.

Zentrum für Internationale Studien, Dezember 2024

¹ Als Betreuerin oder Betreuer gilt die Erstprüferin oder der Erstprüfer der Arbeit.

² Die Abnahme der Verteidigung durch die Betreuerin oder den Betreuer ist ausdrücklich gewünscht, allerdings nicht zwingend erforderlich. Gleiches gilt auch für die ersatzweise Abnahme der Prüfungsleistung durch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.